

|   |               |            |  |  |  |  |
|---|---------------|------------|--|--|--|--|
| Federführender Bereich<br>Sicherheit und Ordnung, Einwohnerwesen                              |               |            | Beteiligte Bereiche<br>- 300 - / Recht |  |  |  |
| Vorlage für<br>Rat  |               |            |  |  |  |  |
| <u>Betrifft:</u><br>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass |               |            |  |  |  |  |
| Namenszeichen des federführenden Bereichs   |               |            | Namenszeichen Beteiligte Bereiche      |  |  |  |
| Sachbearbeiter/in   | Leiter/in     | Datum      | - 300 - /<br>Recht                     |  |  |  |
|   |               | 16.01.2009 |  |  |  |  |
| Namenszeichen   |               |            |  |  |  |  |
| Verwaltungsdirektor/in  | Fachdezernent | Kämmerer   | Bürgermeister                          |  |  |  |
| Bearbeitungsvermerk   |               |            |  |  |  |  |

Sachbearbeiter/in: Frau Julia Baß  
Datum: 16.01.2009

öffentlich

nichtöffentlich

## Beratungsfolge:

Rat

## Betreff:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

## Beschlussentwurf:

- Nach Beratungsergebnis -; für den Fall der Zustimmung

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 10.02.2009, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 17.05.2009 Lifestylemesse
- 05.07.2009 Wesseling Stadtfest
- 29.11.2009 Wesseling Weihnachtsmarkt

### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 LÖG NRW zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 11.03.2008 außer Kraft.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Problem**

Mit Schreiben vom 03.12.2008 beantragt PRO Wesseling e.V. die Durchführung von drei verkaufsoffenen Sonntagen an folgenden Terminen:

| <b>Termine 2009</b>        | <b>Öffnungszeiten</b> | <b>Anlässe</b>              |
|----------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| Sonntag, 17. Mai 2009      | 13.00 – 18.00 Uhr     | Lifestylemesse              |
| Sonntag, 05. Juli 2009     | 13.00 – 18.00 Uhr     | Wesselinger Stadtfest       |
| Sonntag, 29. November 2009 | 13.00 – 18.00 Uhr     | Wesselinger Weihnachtsmarkt |

### **2. Lösung**

Für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ist eine Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu erlassen.

Nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben. Die Städte und Gemeinden des Landes NRW können per Ratsbeschluss eine entsprechende Verordnung erlassen.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so muss gemäß § 6 Abs. 1 des derzeit geltenden Ladenöffnungsgesetzes Folgendes beachtet werden:

An jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen darf bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ausgenommen von den möglichen verkaufsoffenen Sonntagen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und drei Adventssonntage, sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

### **3. Alternativen**

Im Rahmen der in dieser Vorlage erläuterten Rechtsvorschriften sind Alternativen möglich.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

- keine -